

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Gemeinde
Wagenfeld
(Aufwandsentschädigungssatzung)
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 12. Oktober 2021**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 21. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen und Ausschüsse

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten:
 - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 € und
 - b) zusätzlich eine Entschädigung als Sitzungsgeld von 17,50 € je Sitzung.
- (2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
 - b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf maximal 12 Sitzungen im Jahr,
 - c) Besichtigungen und Besprechungen, zu denen von der Gemeinde eingeladen wurde.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinaus geht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung erhalten die Ratsmitglieder monatlich folgende Aufwendungspauschalen:

a) stellvertretende/r Bürgermeister/in	150,00 €
b) Ortsvorsteher/in	120,00 €
c) Fraktionsvorsitzende/r	150,00 €
d) Beigeordnete und Mitglieder nach § 71 Absatz 4 Satz 1 NKomVG	120,00 €
- (2) Vereint eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (3) Die Regelung nach Absatz 2 gilt nicht für die/den Ortsvorsteher/in

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 17,50 € zuzüglich 6,00 € als Fahrtkostenentschädigung innerhalb der Gemeinde, insgesamt also 23,50 € je Sitzung.
- (2) § 1 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:
- | | |
|---|---------|
| a) an die/den stellvertretende/n Bürgermeister/in | 23,50 € |
| b) an die Beigeordneten und Mitglieder nach § 71 Absatz 4 Satz 1 NKomVG | 23,50 € |
| c) an die Ratsmitglieder | 12,00 € |
- (2) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4 a

Auslagenersatz für die Teilnahme an der „digitalen Ratsarbeit“

Ratsmitglieder, die schriftlich erklärt haben, dass sie für die Dauer der Wahlperiode für die Wahrnehmung der Mandatstätigkeit ihr privates WLAN-fähiges Endgerät nutzen, erhalten für die Dauer einer Wahlperiode einen einmaligen Investitionskostenzuschuss i.H.V. 500,00 € für ein entsprechendes Endgerät. Darüber hinaus werden für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen usw. werden nicht übernommen.

Der Zuschuss wird grundsätzlich zu Beginn einer neuen Ratsperiode auf Antrag ausgezahlt und bis maximal zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode des Rates gewährt. Anschließend ist eine anteilige Zuschussgewährung vorgesehen. Sollte ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Rat ausscheiden, ist der gewährte Zuschuss anteilig pro Monat zurückzuzahlen.

Ratsmitglieder, die keinen Investitionskostenzuschuss in Anspruch nehmen, erhalten eine monatliche Druckkostenpauschale von 10,00 € für die Teilnahme an der „digitalen Ratsarbeit“.

Die sonstigen in Ratsausschüssen oder in Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für die Teilnahme an der „digitalen Ratsarbeit“ ein zusätzliches Sitzungsgeld von 5,00 € je Sitzung.

§ 5

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
- Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder neben ihrer

Aufwandsentschädigung.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder Ausschussmitglied für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
- (4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 30,00 € je angefangene Stunde begrenzt.
- (6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag eine pauschal Entschädigung in Höhe von 12,50 € je angefangene Stunde.
- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, die nach den Absätzen 1 bis 5 keinen Ersatz auf Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 € je angefangene Stunde.
- (8) Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden nach den Absätzen 1 bis 7 ist auf acht je Tag begrenzt.

§ 6

Reisekosten

- (1) Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Auslagen

- (1) Die für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dieses nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 100,00 € im Monat begrenzt.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 8

Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| a) Gemeindebrandmeister/in | 140,00 € |
| b) stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in | 70,00 € |
| c) Ortsbrandmeister/in Ortswehr Wagenfeld | 90,00 € |
| d) stellv. Ortsbrandmeister/in Ortswehr Wagenfeld | 45,00 € |
| e) Ortsbrandmeister/in Ortswehr Ströhen | 90,00 € |
| f) stellv. Ortsbrandmeister/in Ortswehr Ströhen | 45,00 € |
| g) Gemeinde-Sicherheitsbeauftragte/r | 50,00 € |
| h) Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in | 40,00 € |
| i) stellv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in | 20,00 € |
| j) Jugendfeuerwehrwart/in Jugendfeuerwehr Wagenfeld | 40,00 € |
| k) Jugendfeuerwehrwart/in Jugendfeuerwehr Ströhen | 40,00 € |
| l) stellv. Jugendfeuerwehrwart/in | 20,00 € |
| m) Kinder-Feuerwehrwart/in Kinderfeuerwehr Wagenfeld | 40,00 € |
| n) Kinder-Feuerwehrwart/in Kinderfeuerwehr Ströhen | 40,00 € |
| o) stellv. Kinder-Feuerwehrwart/in | 20,00 € |
| p) Gemeinde-Atemschutzgerätewart/in | 50,00 € |
| q) Gerätewart/in Ortswehr Wagenfeld | 72,00 € |
| r) Gerätewart/in Ortswehr Ströhen | 58,00 € |
| s) Schriftführer/in (Gemeindefeuerwehr und Ortswehren) | 10,00 € |
| t) Pressewart/in | 35,00 € |
- (2) Funktionsträger/innen und stellvertretende Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die 1. Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.
- (3) Mit der nach Absatz 1 und 2 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 9

Ersatz von Verdienstaussfall, Reisekosten und Nachteilsausgleich

- (1) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt (§ 32 i.V.m. § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz –NBrandSchG-).
- (2) Selbständig Tätigen wird ein Verdienstaussfall gewährt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einnahmeausfalls festgesetzt wird.
Als Verdienstaussfall werden höchstens 30,00 € je Stunde entschädigt (§ 33 Absatz 4 NBrandSchG).
- (3) Der Höchstbetrag gemäß § 33 Absatz 2 NBrandSchG wird auf 12,50 € je angefangene Stunde festgesetzt. § 44 Absatz 1 NKomVG ist anzuwenden.
- (4) Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden nach den Absätzen 1 bis 3 ist auf acht je Tag begrenzt.
- (5) Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets besteht Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

- (6) Für die Teilnahme an Lehrgängen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale Wehrbleck sowie für die Truppmannausbildung II wird eine Pauschalentschädigung (einschl. Fahrtkosten) für eine
- a) halbtägige Veranstaltung von 12,50 €,
 - b) ganztägige Veranstaltung von 24,50 €
- gewährt. Mit Zahlung der Entschädigung sind alle Reisekostenansprüche abgegolten.

Abschnitt III Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 10 Archivpfleger/in

Für die/den ehrenamtliche/n Pfleger/in des Gemeindesarchivs wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € gezahlt. Der/die Vertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 10 a Betreuung von der Gemeinde Wagenfeld angebotenen Krabbelgruppen

Für die/den ehrenamtliche/n Erzieher/innen der gemeindlichen Krabbelgruppen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € pro Person gezahlt.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Zahlungsweise

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die/der Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (2) Führt die/der Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter/in Dreiviertel der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenden.
- (3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 12 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der/des Empfänger/in.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Wagenfeld“ vom 28.03.2001 außer Kraft.
- (3) Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2015 in Kraft.
- (4) Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.11.2016 in Kraft.
- (5) Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2018 in Kraft.
- (6) Die 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.11.2021 in Kraft.
- (7) Die 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2024 in Kraft